

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

(gültig für alle Projekte)

Fördergrundsatz

Das Land Brandenburg gewährt dem Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung des Sports.

Die Weiterleitung der Fördermittel durch den LSB erfolgt im Rahmen der, mit dem für Sport zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg abgestimmten Förderrichtlinien des Landessportbundes Brandenburg e. V. mittels eines privatrechtlichen Vertrages.

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Gewährte Fördermittel führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Fördermittel.

Durchführungsbestimmungen der Bezuschussung

Der LSB gibt die Fördermittel an seine Mitgliedsvereine weiter, die gemäß den Förderrichtlinien zweckentsprechend verwendet werden müssen.

Die Bearbeitung von Anträgen ist grundsätzlich nur möglich, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ein bestätigter Gemeinnützigkeitsstatus im Sinne der Sportförderung
- Eine nachgewiesene Beitragszahlung der Vorjahre an den LSB
- Ein Nachweis des Jahresmitgliedsbeitrages für das lfd. Jahr (lt. Ordnung über die Mitgliedschaft im LSB)
- Ein beim LSB vorliegender Bestandserhebungsbogen per 01.01. des lfd. Jahres (siehe Ordnung über die Mitgliedschaft im LSB)
- Eine vollständige Abrechnung aller Fördermittel der Vorjahre
- Eine vollständig und sachlich richtig erfolgte Antragstellung
- Der Nachweis der Registrierung beim Amtsgericht als e. V.

Vereine, die bis zum 02.01. neu in den LSB aufgenommen werden, können für das gesamte Jahr und Vereine, die bis zum 02.07. neu aufgenommen werden, für das 2. Halbjahr Fördermittel erhalten.

Wird der Freistellungsantrag vom Finanzamt widerrufen oder der Verein verliert die Gemeinnützigkeit, so sind die gewährten Fördermittel in voller Höhe zurückzuführen.

Etwaige Abweichungen/Einschränkungen sind direkt in den einzelnen Förderrichtlinien angegeben.

Verfahrensregelungen

Regelungen zum Verfahren (Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweisführung) sind der jeweiligen Förderrichtlinie zu entnehmen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem LSB, dem für Sport zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg sowie dem Landesrechnungshof (einschließlich einem von ihnen Beauftragten) ein uneingeschränktes Prüfrecht einzuräumen.

Inkrafttreten/Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinien sind durch das Präsidium des LSB beschlossen und mit dem für Sport zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg abgestimmt.

Sie treten zum 01.01.2019 in Kraft und sind bis einschließlich 31.12.2020 gültig.